

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Mai 1972

Nummer 55

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2001 2422	24. 4. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Änderung der Bezeichnung des Durchgangswohnheims Massen — Landesstelle für Aufnahme und Weiterleitung von Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone und Aussiedlern in Nordrhein-Westfalen —	956
203012	4. 4. 1972	VwVO d. Kultusministers Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen	956
203204	5. 5. 1972	RdErl. d. Finanzministers Unterstützungsgrundsätze — UGr. —	964
21210	15. 3. 1972	Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	963
71242		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 5. 1. 1972 (MBl. NW. S. 139/SMBl. NW. 71242) Richtlinien zur Durchführung des § 22 Abs. 1 der Handwerksordnung	968
7133	13. 4. 1972	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Prüfung und Vereidigung von Wägern an öffentlichen Wägebetrieben	968
8302	20. 4. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Soldatenversorgungsgesetzes; Verfahren zur Feststellung einer in der Bundeswehr erlittenen Wehrdienstbeschädigung	968
911	18. 4. 1972	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten und Ortsumgehungen der Bundesstraßen (Ortsdurchfahrten-Richtlinien)	968

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
19. 4. 1972	Bez. — Schriftenreihe „Landesentwicklung“ des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen	969
26. 4. 1972	Bez. — Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	969
	Personalveränderungen	
	Landesrechnungshof	969
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 18 v. 8. 5. 1972	970
	Nr. 19 v. 12. 5. 1972	970

I.

2001
2422

**Änderung der Bezeichnung
des Durchgangwohnheims Massen
— Landesstelle für Aufnahme und Weiterleitung von
Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone und
Aussiedlern in Nordrhein-Westfalen —**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 24. 4. 1972 — I B 4 — 1080

Die Bezeichnung „Durchgangwohnheim Massen — Landesstelle für Aufnahme und Weiterleitung von Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone und Aussiedlern in Nordrhein-Westfalen —“ wird mit sofortiger Wirkung in „Durchgangwohnheim Massen — Landesstelle für Aufnahme und Weiterleitung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern in Nordrhein-Westfalen —“ geändert.

— MBl. NW. 1972 S. 956.

203012

**Ordnung
des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten
Staatsprüfung für das Lehramt an
berufsbildenden Schulen**

VwVO d. Kultusministers v. 4. 4. 1972 —
II C 6. 40—15/1 Nr. 1279/72

Auf Grund des § 15 Absatz 2 des Landesbeamtenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 410), — SGV. NW. 2030 — und des § 15 Absatz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1969 (GV. NW. S. 176/SGV. NW. 223) wird folgende Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erlassen:

Erster Teil

Vorbereitungsdienst

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Voraussetzungen für die Einstellung
in den Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt und
2. a) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bestanden hat oder
b) eine Hochschulabschlußprüfung bestanden hat, die nach § 13 Abs. 1 des Lehrerausbildungsgesetzes als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen anerkannt worden ist und eine fachpraktische Ausbildung nach § 8 Abs. 1 LABG von mindestens sechs Monaten abgelegt hat.

§ 2

Einstellungsantrag

(1) Der Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an den Regierungspräsidenten zu richten, in dessen Bezirk der Bewerber eingestellt zu werden wünscht. Der Antrag soll bis zum 1. Mai oder 1. November eines jeden Jahres eingereicht werden. Er kann bereits vor Beendigung der Ersten Staatsprüfung gestellt werden.

(2) Dem Einstellungsantrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf;
2. zwei Lichtbilder (4 × 6 cm) aus neuester Zeit mit Unterschrift;
3. eine beglaubigte Abschrift des Nachweises der Hochschulreife;
4. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, gegebenenfalls eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen dieser Prüfung, oder das Zeugnis der Prüfung, die nach § 13 Abs. 1 des Lehrerausbildungsgesetzes als Erste Staatsprüfung anerkannt worden ist;
5. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis mit Röntgenbefund der Lunge, das nicht älter als drei Monate sein darf; es muß bescheinigt sein, daß der Bewerber die für den Beruf des Lehrers erforderliche Gesundheit, insbesondere auch ein ausreichendes Seh-, Hör- und Sprechvermögen besitzt;
6. eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich bestraft ist oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist;
7. gegebenenfalls eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für ein anderes Lehramt oder weitere Unterlagen, zum Beispiel beglaubigte Abschrift des Doktordiploms oder anderer Prüfungszeugnisse;
8. gegebenenfalls die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunde der Kinder;
9. eine Erklärung des Bewerbers, ob er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
10. die Angabe, in welchem Bezirksseminar der Bewerber ausgebildet zu werden wünscht (§ 9 Abs. 1).

§ 3

Einstellung

(1) Die Bewerber werden in der Regel zum 1. Juni und zum 1. Dezember eines jeden Jahres eingestellt. Der Kultusminister kann in begründeten Ausnahmefällen andere Einstellungstermine bestimmen.

(2) Über den Antrag auf Einstellung entscheidet der Regierungspräsident. Für jeden Bewerber ist vor der Einstellung ein Auszug aus dem Strafregister einzuholen.

(3) Dem Antrag ist nicht zu entsprechen, wenn die Fächerbindung in der Ersten Staatsprüfung nicht den im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entspricht. Über Ausnahmen entscheidet der Kultusminister.

(4) Die Ablehnung des Antrags ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

§ 4

Dienstverhältnis und Dienstbezeichnung

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen; er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Studienreferendar“.

(2) Der Studienreferendar leistet bei seinem Dienstantritt den Diensteid; der Diensteid wird vom Leiter des Bezirksseminars abgenommen. Die Niederschrift über die Vereidigung ist in die Personalakten aufzunehmen. Vor Ablegung des Dienstoides ist der Studienreferendar über seine beamtenrechtliche Stellung zu informieren.

Abschnitt II

Der Vorbereitungsdienst

§ 5

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Das Ziel des Vorbereitungsdienstes ist die wissenschaftlich fundierte Einübung des Studienreferendars in die

selbständige Unterrichts- und Erziehungstätigkeit an berufsbildenden Schulen.

§ 6

Ort des Vorbereitungsdienstes.

Der Vorbereitungsdienst wird an einem Bezirksseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und Ausbildungsschulen abgeleistet.

§ 7

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Auf Antrag kann der Vorbereitungsdienst verkürzt werden für Bewerber, die eine für das Ziel des Vorbereitungsdienstes zweckdienliche Tätigkeit ausgeübt haben, um die Hälfte ihrer Dauer, höchstens auf sechs Monate.

Die Entscheidung über eine Verkürzung bis auf ein Jahr trifft der zuständige Regierungspräsident; über eine weitergehende Verkürzung entscheidet der Kultusminister.

(3) Für einen Studienreferendar, der im Rahmen des Assistentenaustausches mindestens ein Schuljahr im Ausland verbracht hat, wird der Vorbereitungsdienst auf ein Jahr verkürzt.

(4) Der zuständige Regierungspräsident kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag des Studienreferendars den Vorbereitungsdienst bis zu einem Jahr verlängern.

§ 8

Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde ist der Regierungspräsident. Er führt die Aufsicht über die Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes.

§ 9

Ausbildung durch das Bezirksseminar

(1) Der Studienreferendar wird für die Dauer des Vorbereitungsdienstes von der Ausbildungsbehörde einem Bezirksseminar zur Ausbildung überwiesen. Wünsche des Bewerbers, in einem bestimmten Bezirksseminar ausgebildet zu werden, sollen im Rahmen des Möglichen Berücksichtigung finden.

(2) Die Ausbildung umfaßt die Ausbildungsveranstaltungen am Bezirksseminar und an Ausbildungsschulen. Ausbildungsschulen sind öffentliche Schulen und Ersatzschulen, die von der Ausbildungsbehörde bestimmt und dem Bezirksseminar zugeordnet sind.

(3) Veranstaltungen des Bezirksseminars haben grundsätzlich Vorrang vor denen der Ausbildungsschule.

(4) Für die Durchführung der Ausbildung ist der Leiter des Bezirksseminars verantwortlich.

§ 10

Theoretische Ausbildung

(1) Der Studienreferendar wird im Hauptseminar und in den Fachseminaren des Bezirksseminars theoretisch ausgebildet. Er ist verpflichtet, am Hauptseminar und an zwei Fachseminaren der Unterrichtsfächer, die seinen Studienfächern entsprechen, teilzunehmen.

(2) Für das Hauptseminar sind im Durchschnitt wöchentlich mindestens zwei, höchstens vier Stunden und für jedes Fachseminar im Durchschnitt wöchentlich je zwei Stunden anzusetzen. Im letzten Ausbildungshalbjahr können Zahl und Dauer der Ausbildungsveranstaltungen im Hauptseminar und in den Fachseminaren verringert werden.

(3) Für die Durchführung des Hauptseminars ist der Leiter des Bezirksseminars, für die Durchführung der Fachseminare sind die Fachleiter verantwortlich.

(4) Im Hauptseminar und in den Fachseminaren sind Gegenstände zu behandeln, die der theoretischen Fundie-

rung der Unterrichts- und Erziehungspraxis dienen, und zwar insbesondere aus folgenden Bereichen:

Unterrichtsanalyse, Lernzielbestimmung, Erfolgskontrolle, Curriculumreflexion;

Erziehungsstile, Unterrichtsformen, Unterrichtsorganisation;

Programmierte Instruktion, technische Hilfsmittel, Medienkunde;

Gruppendynamik, Konfliktsanalyse, Rollenproblematik bei Lehrern und Schülern;

Schulen und Schulklasse als soziales System, Politikerfahrung durch Mitbestimmung;

Didaktik der Sexualkunde;

Identitätsentwicklung und Sozialisation, Sozialschicht und Schulerfolg;

Begabung und Lernen, Lehr- und Lernpsychologie, Beurteilungskriterien, Meß- und Kontrollverfahren;

Organisation des Schulwesens, Alternativen der Schulreform;

Schul- und Beamtenrecht.

(5) Soweit dem Bezirksseminar Fachkräfte für einzelne Lehrveranstaltungen nicht zur Verfügung stehen, können Sachkundige zur Mitarbeit herangezogen werden.

(6) Hospitationen in Schulen der verschiedenen Fachrichtungen und außerhalb des berufsbildenden Schulwesens sind in den Ausbildungsplan einzubeziehen, desgleichen Besuche kultureller, sozialer, politischer und wirtschaftlicher Einrichtungen soweit sie dem Ausbildungsziel dienen können.

§ 11

Praktische Ausbildung

(1) Der Leiter des Bezirksseminars weist den Studienreferendar einer Ausbildungsschule zur schulpraktischen Ausbildung zu. Die Ausbildungsschule kann während des Vorbereitungsdienstes einmal gewechselt werden. Wünsche des Studienreferendars, einer bestimmten Ausbildungsschule zugewiesen zu werden, sollen im Rahmen des Möglichen Berücksichtigung finden.

(2) Der Ausbildungsunterricht wird im Benehmen mit dem Leiter des Bezirksseminars, den zuständigen Fachleitern und dem Studienreferendar vom Leiter der Ausbildungsschule festgelegt. Er umfaßt Hospitationen, Unterricht unter Anleitung und selbständigen Unterricht des Studienreferendars. Der gesamte Ausbildungsunterricht des Studienreferendars soll zwölf Wochenstunden, davon der selbständige Unterricht acht Wochenstunden, nicht überschreiten.

(3) Der Studienreferendar soll im Verlauf seiner Ausbildung in jedem seiner Unterrichtsfächer in verschiedenen Klassenstufen und unterschiedlichen Schulformen unterrichten.

(4) Der Leiter des Bezirksseminars oder einer seiner Stellvertreter und die zuständigen Fachleiter müssen sich durch Unterrichtsbesuche über den Ausbildungsstand des Studienreferendars unterrichten und ihn beraten.

(5) Nach einer Einführungszeit, in der der Studienreferendar im Unterricht verschiedener Klassenstufen und unterschiedlicher Schulformen und möglichst aller Fächer hospitieren und sich mit den Einrichtungen und den Unterrichtsmitteln der Ausbildungsschule vertraut machen soll, erteilt er in seinen Fächern Unterricht unter Anleitung der Fachleiter und der Lehrer, deren Unterricht er übernimmt (Ausbildungslehrer). Der Unterricht unter Anleitung soll mit Einzelstunden beginnen und bis zu längeren Unterrichtsreihen fortschreiten. Während einer längeren Unterrichtsreihe hat der Studienreferendar im Einvernehmen mit dem Ausbildungslehrer auch die Aufgaben für die Klassenarbeiter zu stellen, ihre Anfertigung zu überwachen und sie zu beurteilen. Der Unterricht unter Anleitung soll in der Regel acht Wochenstunden nicht überschreiten.

(6) Mit zunehmender schulpraktischer Erfahrung soll der Studienreferendar Gelegenheit zu selbständiger Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erhalten. Über den Umfang des selbständigen Ausbildungsunterrichts entscheidet der Leiter des Bezirksseminars im Benehmen mit den Fachleitern, dem Leiter der Ausbildungsschule und dem Studienreferendar.

(7) Zu einzelnen Vertretungsstunden darf der Studienreferendar in der Regel nur in Klassen herangezogen werden, die ihm vom eigenen Unterricht her bekannt sind.

(8) Der Studienreferendar hat im Rahmen der Fachseminare in Anwesenheit des Fachleiters vor Studienreferendaren Unterrichtsproben zu halten. Diese Unterrichtsproben dienen nicht der Leistungsbeurteilung, sondern der unterrichtlichen Erfahrung und dem pädagogischen Experiment. Ihre Ergebnisse sind Gegenstand kollektiver Analysen und Kritik.

(9) Der Studienreferendar gehört für die Dauer der Tätigkeit an einer Ausbildungsschule dem Lehrerkollegium dieser Schule an. Er soll an Lehrerkonferenzen nach Maßgabe der Allgemeinen Konferenzordnung, an Schulprüfungen und an den übrigen Veranstaltungen der Schule teilnehmen. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 12

Gutachten

(1) Der Ausbildungslehrer hat den Unterricht, den der Studienreferendar unter seiner Anleitung erteilt hat, unverzüglich nach Beendigung eines Unterrichtsabschnittes schriftlich zu begutachten.

(2) Der Fachleiter hat am Ende der ersten Hälfte der Ausbildung und gegen Ende der gesamten Ausbildung die Eignung und die Leistungen des Studienreferendars schriftlich zu begutachten. Die Gutachten sollen auch auf den selbständigen Unterricht des Studienreferendars eingehen.

(3) Gegen Ende der Ausbildung hat der Leiter des Bezirksseminars den Studienreferendar schriftlich zu begutachten.

(4) Die Gutachten der Fachleiter und des Leiters des Bezirksseminars sind mit einer Leistungsnote abzuschließen.

(5) Folgende Leistungsnoten sind zu verwenden:

sehr gut	(1)	= eine besonders hervorragende Leistung,
gut	(2)	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
befriedigend	(3)	= eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
ausreichend	(4)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
mangelhaft	(5)	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
ungenügend	(6)	= eine völlig unbrauchbare Leistung.

(6) Alle Gutachter legen ihre Gutachten unverzüglich dem Leiter des Bezirksseminars vor; der Studienreferendar erhält eine Durchschrift. Der Studienreferendar hat das Recht zu schriftlichen Gegendarstellungen, die von ihm dem Gutachter und dem Leiter des Bezirksseminars auszuhändigen sind.

(7) Alle Gutachten und Gegendarstellungen sind vom Leiter des Bezirksseminars der Ausbildungsbehörde zur Aufnahme in die Personalakte vorzulegen.

Zweiter Teil

Zweite Staatsprüfung

§ 13

Zweck der Prüfung

Durch die Zweite Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat.

§ 14

Einteilung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Hausarbeit,
2. einer integrierten Unterrichts- und mündlichen Prüfung (im folgenden Unterrichtsprüfung genannt).

(2) Die Unterrichtsprüfung soll innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes stattfinden.

§ 15

Prüfungsämter

(1) Die Prüfung wird bei dem „Prüfungsamt für die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen“ abgelegt, das seinen Sitz am Dienstort des für das Bezirksseminar zuständigen Regierungspräsidenten hat.

(2) Dem Prüfungsamt gehören an:

1. der Leiter des Prüfungsamtes und sein Stellvertreter,
2. die schulfachlichen Dezernenten bei den Regierungspräsidenten,
3. die Leiter der Bezirksseminare und ihre Stellvertreter,
4. die Fachleiter,
5. fachkundige Personen, die vom Kultusminister als Prüfer in das Prüfungsamt berufen sind.

Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Mitglieder des Prüfungsamtes scheidern aus dem Prüfungsamt aus, wenn ihre Berufung widerrufen wird oder wenn sie aus ihrem Hauptamt oder ihrer Tätigkeit am Bezirksseminar ausscheiden.

(3) Das Prüfungsamt untersteht der Aufsicht des Kultusministers.

(4) Der Leiter des Prüfungsamtes bildet die Prüfungsausschüsse, setzt die Termine für die Unterrichtsprüfung fest und erteilt die Zeugnisse und Bescheinigungen gemäß § 24. Er kann bei den Prüfungen, bei denen er nicht den Vorsitz führt, zugegen sein.

(5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind verpflichtet, über die Vorgänge bei der Prüfungsberatung Verschwiegenheit zu wahren.

§ 16

Schriftliche Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden, als Gruppenarbeit jedoch nur dann, wenn es dem Wunsche des Kandidaten entspricht und dieser ein Thema wählt, das die Form der Gruppenprüfung zuläßt. Die Gruppen können aus Mitgliedern eines oder mehrerer Fachseminare gebildet werden und dürfen nicht mehr als drei Kandidaten umfassen.

(2) Der einzelne Studienreferendar oder die Gruppe gibt in der Regel 8 Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes nach Beratung mit den zuständigen Fachleitern dem Leiter des Bezirksseminars das Thema der Hausarbeit bekannt. Die Fachleiter können im Benehmen mit den Kandidaten eine Abänderung des Themas veranlassen.

(3) In der Hausarbeit sollen Fragen aus dem Bereich von Schule und Unterricht behandelt werden. Die Aufgabenstellung soll sich an den Problemen und Ergebnissen der aktuellen Schul- und Unterrichtsforschung orientieren. Die Arbeit muß ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Am Schluß der Arbeit haben der Kandidat oder die an einer Gruppenarbeit beteiligten Kandidaten zu versichern, daß sie die Arbeit selbständig verfaßt, keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter

Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht haben. Das gleiche gilt auch für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Bei einer Gruppenarbeit muß der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten klar erkennbar sein. Wahl und Bearbeitung des Themas müssen dem Rechnung tragen.

(4) Die Hausarbeit wird dem Leiter des Bezirksseminars zu einem vom Leiter des Prüfungsamtes festzusetzenden Termin in doppelter Ausfertigung eingereicht. Bei einer Gruppenarbeit richtet sich die Zahl der Exemplare nach der Zahl der Gruppenmitglieder. Der Termin wird durch die Einlieferung der Arbeit beim Postamt gewahrt.

(5) Der Leiter des Prüfungsamtes kann auf begründeten schriftlichen Antrag, der unverzüglich nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes zu stellen ist, eine Nachfrist bewilligen, die in der Regel vier Wochen nicht überschreiten darf. Versäumt ein Kandidat die Frist aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so wird als Ergebnis der Hausarbeit die Leistungsnote „ungenügend“ festgelegt; weist er jedoch nach, daß er die Frist aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund versäumt hat, so gilt die Frist als gewahrt.

(6) Der Leiter des Bezirksseminars übergibt die Hausarbeit dem zuständigen Fachleiter, bei einer Gruppenarbeit den zuständigen Fachleitern. Diese erstatten bis zu einem vom Leiter des Bezirksseminars festzusetzenden Termin für jeden Kandidaten je ein ausführliches Gutachten, das den Grad selbständiger Leistung, den sachlichen Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form bewertet und Vorzüge und Mängel deutlich bezeichnet. Es ist mit einer Leistungsnote (§ 12 Abs. 5) abzuschließen.

(7) Ein zweites, vom Leiter des Prüfungsamtes beauftragtes, fachlich zuständiges Mitglied des Prüfungsamtes wird als Korreferent hinzugezogen. Der Korreferent zeichnet das Gutachten mit oder fügt eine abweichende Stellungnahme bei.

In den Fällen, in denen Fachleiter und Korreferent sich nicht auf eine Leistungsnote einigen können, entscheidet ein vom Leiter des Prüfungsamtes beauftragtes fachkundiges Mitglied des Prüfungsamtes nach einer Beratung mit Fachleiter und Korreferenten.

(8) Die endgültige Leistungsnote und der Inhalt der Gutachten sind dem Kandidaten sodann vom Leiter des Bezirksseminars unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Prüfungsausschuß für die Unterrichtsprüfung

(1) Für jeden Kandidaten wird ein Prüfungsausschuß für die Unterrichtsprüfung gebildet. Er besteht bei Einzel- und Gruppenprüfungen aus dem Vorsitzenden, der nicht an der Ausbildung der Kandidaten beteiligt gewesen sein darf, dem Leiter des Bezirksseminars oder einem seiner Stellvertreter und den für die Ausbildung der Kandidaten zuständigen Fachleitern. Dem Wunsche von Kandidaten, von einem oder mehreren Prüfern geprüft zu werden, die nicht an ihrer Ausbildung beteiligt waren, soll entsprochen werden. Bei einer Gruppenprüfung sind alle Mitglieder des Prüfungsausschusses bei der Entscheidung über die Leistung jedes Kandidaten stimmberechtigt.

(2) Der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt die Vorsitzenden und auf Vorschlag des Leiters des Bezirksseminars die weiteren Mitglieder der Prüfungsausschüsse.

(3) Ausschußvorsitzende können alle Mitglieder des Prüfungsamtes und schulfachliche Beamte der obersten Schulaufsichtsbehörde sein.

(4) Die Vorsitzenden sind berechtigt, zeitweise selbst zu prüfen und die Berücksichtigung bestimmter Gebiete zu veranlassen.

(5) Ist ein Mitglied eines Prüfungsausschusses am Prüfungstag unvorhergesehen verhindert, so bestimmt der Ausschußvorsitzende auf Vorschlag des Leiters des Bezirksseminars oder seines Stellvertreters einen Vertreter.

(6) Beauftragte des Kultusministers sind berechtigt, bei der Prüfung zugegen zu sein. Der Leiter des Bezirks-

seminars kann auch dann bei der Prüfung zugegen sein, wenn er einem Prüfungsausschuß nicht angehört. Der Vorsitzende kann weiteren Personen, bei denen ein dienstliches Interesse besteht, sowie einer den Prüfungsverlauf nicht behindernden Zahl von Studienreferendaren die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten. Der Leiter der Schule, an der die Unterrichtsprobe stattfindet, kann, der Lehrer, in dessen Klasse die Unterrichtsprobe stattfindet, soll bei der Unterrichtsprobe zugegen sein.

(7) Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder zugegen sein.

(8) Über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, in die die jeweilige Leistungsnote aufzunehmen ist. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen. Auf Antrag sind Minderheitsvoten festzuhalten.

(9) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 18

Unterrichtsprüfung

(1) Die Unterrichtsprüfung besteht aus zwei Unterrichtsproben und einer mündlichen Prüfung. Die Unterrichtsproben sollen in verschiedenen Fächern gegeben werden. Hat der Referendar an 3 Fachseminaren teilgenommen, so kann er für die Unterrichtsprüfung zwischen den beiden Fachseminaren des Hauptfaches wählen. Eine Unterrichtsprobe muß als Einzelprüfung, die zweite Unterrichtsprobe und die mündliche Prüfung können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt werden. Die Gruppen können aus Mitgliedern eines oder mehrerer Fachseminare gebildet werden und dürfen nicht mehr als drei Kandidaten umfassen. Bei einer Gruppenprüfung muß die Einzelleistung jedes Kandidaten klar erkennbar sein.

(2) Die Unterrichtsproben dauern je 40 bis 45 Minuten. Wird die Unterrichtsprobe als Gruppenprüfung abgelegt, so dauert sie mindestens 60 und höchstens 120 Minuten.

(3) Die Themen der beiden Unterrichtsproben sollen im Zusammenhang mit dem von dem Kandidaten vorher erteilten Unterricht stehen. Die Kandidaten schlagen nach Beratungen mit den Fachlehrern, in deren Klassen die Unterrichtsproben stattfinden, den Fachleitern die Themen rechtzeitig vor. Die Fachleiter können im Benehmen mit dem Kandidaten eine Abänderung der Themen veranlassen. Danach geben die Kandidaten dem Leiter des Bezirksseminars die Themen sieben Werktage vor der Unterrichtsprüfung bekannt.

(4) Vor Beginn der Unterrichtsproben übergibt jeder Kandidat jedem Mitglied des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Plan des vorgesehenen Unterrichtsverlaufs mit den Vorüberlegungen.

(5) Der Lehrer, in dessen Klasse eine Unterrichtsprobe stattgefunden hat, nimmt zum Leistungsstand und zur Mitarbeit der Klasse und zu besonderen Umständen Stellung, die den Ablauf der Unterrichtsprobe beeinflusst haben.

(6) Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten, bei einer Gruppenprüfung höchstens 150 Minuten.

(7) Die mündliche Prüfung knüpft an die Unterrichtsproben an. Sie hat die Form eines Kolloquiums, das von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit den Kandidaten geführt wird. Sie erstreckt sich auf Fragen der Unterrichtspraxis und Unterrichtsreflexion sowie auf die Gegenstände des Hauptseminars und der Fachseminare.

(8) Der Prüfungsausschuß faßt für jeden Kandidaten das Ergebnis der Unterrichtsprüfung auf Grund der Unterrichtsproben und der mündlichen Prüfung in einer Leistungsnote zusammen.

§ 19

Besondere Prüfung in Erziehungswissenschaft

(1) Kandidaten, die in einer als Erste Staatsprüfung anerkannten Hochschulabschlußprüfung keine Erziehungs-

wissenschaftlichen Studien nachgewiesen haben, erbringen diesen Nachweis im Rahmen einer gesonderten mündlichen Prüfung, die in Form der Einzelprüfung abzulegen ist. Sie muß spätestens bis zur Unterrichtsprüfung abgelegt sein.

(2) Diese Prüfung dauert mindestens 30 Minuten.

(3) Der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt für jeden Kandidaten einen Prüfungsausschuß, der aus dem Vorsitzenden und zwei Prüfern besteht. § 17 Abs. 2, 3, 4, 5, 6 (Satz 1, 2 und 3), 7, 8 und 9 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 20

Ergebnis der Prüfung

(1) Der Ausschuß für die Unterrichtsprüfung ermittelt auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen Hausarbeit, der Unterrichtsprüfung und gegebenenfalls der Prüfung in Erziehungswissenschaft gemäß § 19 eine Leistungsnote. Danach wird das Gesamtergebnis der Prüfung festgelegt. Dabei sind die während des Vorbereitungsdienstes vom Kandidaten erbrachten Leistungen angemessen zu berücksichtigen.

(2) Zur Bezeichnung des Gesamtergebnisses sind folgende Noten anzuwenden:

Mit Auszeichnung	bestanden
gut	bestanden
befriedigend	bestanden
bestanden	
nicht	bestanden

(3) Das Gesamtergebnis der Prüfung und die Leistungsnote für die Unterrichtsprüfung sind dem Kandidaten vom Vorsitzenden unverzüglich bekanntzugeben und mündlich zu begründen.

§ 21

Erkrankung, Rücktritt und Versäumnis

(1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, an der Prüfung oder einem Prüfungsabschnitt teilzunehmen, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit kann im Ausnahmefall ein arztärztliches Zeugnis eingeholt werden.

(2) Der Kandidat kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Leiters des Prüfungsamtes von der Prüfung zurücktreten.

(3) Unterbricht der Kandidat die Prüfung oder einen Prüfungsabschnitt aus einem der in Absatz 1 oder 2 genannten Gründe, so wird die Prüfung an einem vom Leiter des Prüfungsamtes zu bestimmenden Termin fortgesetzt.

(4) Versäumt der Kandidat einen Prüfungsabschnitt ohne ausreichende Entschuldigung oder tritt er ohne Genehmigung des Leiters des Prüfungsamtes zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 22

Täuschungsversuch

(1) Über die Folgen eines Täuschungsversuches entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes nach Anhören des Kandidaten, bei einer Gruppenprüfung nach Anhören aller Mitglieder der Gruppe. Er kann je nach Ausmaß und Gewicht des Täuschungsversuches die Wiederholung eines Prüfungsteiles anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Die Prüfung kann wegen eines schwerwiegenden Täuschungsversuches auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses.

§ 23

Wiederholung der Prüfung

Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß gemäß § 17 bestimmt das Ausmaß der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes. Die Verlängerung soll mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr betragen. Die mindestens mit der Note „ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen der nicht bestandenen Prüfung sind anzurechnen.

§ 24

Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 a, oder, wenn damit auch die Befähigung zu einem anderen Lehramt erworben wurde, ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 b.

(2) Über die nicht bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.

(3) Das Zeugnis und die Bescheinigung werden auf den Tag der Ausstellung datiert.

§ 25

Rechtsstellung nach der Prüfung

(1) Das Beamtenverhältnis des Studienreferendars, der die Zweite Staatsprüfung bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungszeugnis ausgehändigt wird.

(2) Das Beamtenverhältnis des Studienreferendars, der die Zweite Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

(3) Wer die Zweite Staatsprüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor(in) des Lehramts an berufsbildenden Schulen“ zu führen.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26

Von der Regel abweichende Dauer des Vorbereitungsdienstes

Für Studienreferendare, die bis zum 31. Dezember 1972 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind, wird der Vorbereitungsdienst auf achtzehn Monate verkürzt.

§ 27

Diese Prüfungsordnung gilt nicht für Lehramtsanwärter, die die Befähigung für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Dienstes und das Lehramt an berufsbildenden Schulen landwirtschaftlicher Fachrichtung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 LAEG anstreben.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen tritt am 1. Juni 1972 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten

die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Gewerbelehramt — RdErl. v. 29. 7. 1960 (SMBl. NW. 203012) —,

die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an kaufmännischen Schulen — RdErl. v. 29. 7. 1960 (SMBl. NW. 203012) —

und der RdErl. d. Kultusministers v. 29. 10. 1970 (GABl. NW. S. 456)

außer Kraft.

Anlage 1 a
(zu § 24 Abs. 1 Halbsatz 1)

ZEUGNIS
über die Zweite Staatsprüfung
für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Herr / Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchename)

geboren am 19..... in

hat den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vom
..... 19..... bis 19..... abgeleistet.

Er/Sie hat die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen am
..... 19..... bestanden.
(Datum der Feststellung des Gesamtergebnisses)

Er/Sie hat damit die Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen in den
Fächern / Fachbereichen
und erworben.

Er/Sie ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor(in) des Lehramts an berufsbildenden
Schulen“ zu führen.

....., den 19.....
(Sitz des Prüfungsamtes)

Prüfungsamt für die Zweite Staatsprüfung
für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Siegel

.....
(Unterschrift des Leiters)

Anlage 1 b
zu § 24 Abs. 1 Halbsatz 2)

ZEUGNIS

**über die Zweite Staatsprüfung
für das Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Herr / Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am 19..... in

hat den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen abgeleistet.

Er / Sie hat die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen am

..... 19..... bestanden.
(Datum der Feststellung des Gesamtergebnisses)

Er / Sie hat damit die Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen in den
Fächern / Fachbereichen

und erworben.

Er / Sie ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor(in) des Lehramts an berufsbildenden
Schulen“ zu führen.

Da er / sie am 19..... in

die Erste Staatsprüfung für das Lehramt am

bestanden hat, hat er / sie gemäß § 11 Absatz 2 LABG in der Fassung der Bekanntmachung
vom 24. März 1969 (GV. NW. S. 176 / SGV. NW. 223) auch die Befähigung zum Lehramt

an erworben.
(Art des Lehramts)

....., den 19.....
(Sitz des Prüfungsamtes)

Prüfungsamt für die Zweite Staatsprüfung
für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Siegel

.....
(Unterschrift des Leiters)

Anlage 2
(zu § 24 Abs. 2)

BESCHEINIGUNG
über eine nicht bestandene Zweite Staatsprüfung
für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Herr / Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am 19..... in

hat den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vom
..... 19..... bis 19..... abgeleistet.

Er/Sie hat die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen am
..... 19..... nicht bestanden.
(Datum der Feststellung des Gesamtergebnisses)

Er/Sie *) kann die Prüfung wiederholen.

Folgende Prüfungsleistungen werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet *):

.....

....., den 19.....
(Sitz des Prüfungsamtes)

Prüfungsamt für die Zweite Staatsprüfung
für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Siegel

.....
(Unterschrift des Leiters)

*) entfällt, sofern die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

203204

Unterstützungsgrundsätze — UGr. —

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 5. 1972 —
B 3120 — 0.1 — IV A 4

Im Einvernehmen mit dem Innenminister werden folgende Unterstützungsgrundsätze erlassen:

Nr. 1

Allgemeines

(1) Die Gewährung von einmaligen und laufenden Unterstützungen setzt voraus, daß der Antragsteller unverschuldet in eine außerordentliche wirtschaftliche Notlage geraten ist, aus der er sich aus eigener Kraft nicht zu befreien vermag.

(2) Die Gewährung einer Unterstützung für Zwecke, für die im Haushalt besondere Mittel bereitgestellt sind, ist unzulässig. Die Unterstützungen dürfen nicht zu einer Umgehung von Beschränkungen führen, die für die Verwendung öffentlicher Mittel festgelegt sind. Zu regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten sind, dürfen keine einmaligen Unterstützungen gewährt werden. Geringe Bezüge des Antragstellers sind allein kein Grund für die Zahlung einer einmaligen Unterstützung.

Anlage (3) Die Anträge auf Unterstützungen sind schriftlich unter Verwendung des in der Anlage beigefügten Formblattes zu stellen; sie sind vertraulich zu behandeln. Der Dienstvorgesezte kann von Amts wegen den Antrag auf Gewährung einer Unterstützung anregen, wenn aus Gesuchen oder Vorgängen hervorgeht, daß sich ein Antragsberechtigter in einer außerordentlichen wirtschaftlichen Notlage befindet. Die Anträge der Bediensteten sind auf dem Dienstwege an die Bewilligungsstelle zu leiten. Zum Nachweis der Notlage sollen nach Möglichkeit Belege beigefügt werden. Vor Bewilligung einer Unterstützung ist zunächst zu prüfen, ob der Notlage durch Gewährung eines Vorschusses nach den Vorschau Richtlinien abgeholfen werden kann.

(4) Ist eine Unterstützung vornehmlich für die Familie des Antragstellers bestimmt, so kann die Auszahlung an den Ehegatten, den Vormund, den Pfleger oder eine andere Vertrauensperson angeordnet werden, wenn sonst die ordnungsgemäße Verwendung der Unterstützung nicht hinreichend gesichert erscheint.

Nr. 2

Einmalige Unterstützungen

(1) Einmalige Unterstützungen können gewährt werden:

- a) Beamten und Richtern des Landes,
- b) Angestellten und Arbeitern des Landes,
- c) Lehrlingen, Praktikanten und Anlernlingen, die in einem Ausbildungsverhältnis zum Land stehen,
- d) Versorgungsempfängern des Landes,
- e) früheren Beamten, Richtern, Angestellten und Arbeitern des Landes, die wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 LBG, wegen Dienstunfähigkeit bzw. Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, wegen Erreichens der Altersgrenze oder als Bezieher von Altersruhegeld nach § 25 Abs. 3 AVG bzw. § 1248 Abs. 3 RVO ausgeschieden sind,
- f) Witwen (Witwern) der unter a) bis e) genannten Personen, es sei denn, daß der Versorgungs- oder Rentenanspruch durch Wiederverheiratung erloschen ist,
- g) Vollwaisen und Halbwaisen der unter a) bis e) genannten Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, nach Vollendung des 18. Lebensjahres unter den Voraussetzungen des § 173 Abs. 2 und 3 LBG,
- h) schuldlos geschiedenen Ehegatten der unter a), b), d) und e) genannten Personen nach deren Tode; den schuldlos Geschiedenen stehen die aus überwiegendem Verschulden des anderen Ehegatten Geschiedenen gleich.

Den Versorgungsempfängern (Buchstabe d) stehen die Personen gleich, deren Versorgungsbezüge auf Grund der §§ 168 oder 170 Abs. 1 LBG voll ruhen oder auf Grund der §§ 134 Abs. 1 Satz 2 oder 173 Abs. 4 LBG nicht gezahlt werden.

(2) Einmalige Unterstützungen können bis zur Höhe von insgesamt 1 000,— DM für den einzelnen Empfänger im Rechnungsjahr bewilligt werden.

Nr. 3

Laufende Unterstützungen

(1) Laufende Unterstützungen können gewährt werden — in den Fällen der Buchstaben a) bis c), sofern keine Versorgungsbezüge gezahlt werden —:

- a) früheren Beamten und Richtern des Landes, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind, sowie deren Witwen (Witwern), es sei denn, daß diese wieder geheiratet haben,
- b) Vollwaisen und Halbwaisen der unter a) genannten früheren Beamten und Richter des Landes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, nach Vollendung des 18. Lebensjahres unter den Voraussetzungen des § 173 Abs. 2 und 3 LBG,
- c) schuldlos geschiedenen und nicht wiederverheirateten Ehegatten von verstorbenen früheren Beamten und Richtern des Landes, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind; den schuldlos Geschiedenen stehen die aus überwiegendem Verschulden des anderen Ehegatten Geschiedenen gleich,
- d) früheren Angestellten und Arbeitern des Landes, die wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, wegen Erreichens der Altersgrenze oder als Bezieher von Altersruhegeld nach § 25 Abs. 3 AVG bzw. § 1248 Abs. 3 RVO ausgeschieden und mindestens 10 Jahre im öffentlichen Dienst (§ 19 Abs. 4 BBesG) tätig gewesen sind,
- e) Witwen (Witwern) und Waisen der nach mindestens zehnjähriger Tätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 19 Abs. 4 BBesG verstorbenen Angestellten und Arbeiter des Landes sowie der unter d) genannten Personen mit Ausnahme der Witwen (Witwern), die wieder geheiratet haben (Waisen nur unter den zu b) genannten Voraussetzungen),
- f) schuldlos geschiedenen und nicht wiederverheirateten Ehegatten von im Dienst verstorbenen Angestellten und Arbeitern des Landes sowie von verstorbenen früheren Angestellten und Arbeitern des Landes, die wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, wegen Erreichens der Altersgrenze oder als Bezieher von Altersruhegeld nach § 25 Abs. 3 AVG bzw. § 1248 Abs. 3 RVO ausgeschieden sind; Voraussetzung ist, daß der Angestellte oder Arbeiter mindestens 10 Jahre im öffentlichen Dienst (§ 19 Abs. 4 BBesG) tätig gewesen ist; den schuldlos Geschiedenen stehen die aus überwiegendem Verschulden des anderen Ehegatten Geschiedenen gleich.

(2) Eine laufende Unterstützung darf nicht bewilligt werden, soweit der Antragsteller in der Lage ist, den eigenen Lebensunterhalt selbst zu erwerben, soweit ausreichendes eigenes Vermögen vorhanden ist oder gesetzlich zum Unterhalt Verpflichtete hinreichend für ihn sorgen können. Bezüge aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, Leistungen anderer Versorgungseinrichtungen (z. B. Zusatzrenten, Zahlungen aus Lebensversicherungen) sowie Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach dem Bundessozialhilfegesetz stehen der Bewilligung einer laufenden Unterstützung zwar nicht entgegen, sind aber bei Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit zu berücksichtigen.

(3) Laufende Unterstützungen dürfen außer an Voll- oder Halbwaisen bis zum Höchstsatz von 200,— DM monatlich gewährt werden. Dieser Satz erhöht sich für den Ehegatten sowie für Personen, denen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt wird, um 60,— DM. Der Steigerungsbetrag gilt nicht für Personen, die selbst eine laufende Unterstützung erhalten. Für Vollwaisen so-

wie für Halbwaisen, die nicht zur häuslichen Gemeinschaft des lebenden Elternteils gehören, beträgt der Höchstsatz 120,— DM, für Halbwaisen im übrigen 60,— DM.

(4) Der Bezug einer laufenden Unterstützung schließt die Gewährung einmaliger Unterstützungen nicht aus.

Nr. 4

Feststellung des Einkommens bei laufenden Unterstützungen

(1) Laufende Unterstützungen können nur insoweit bewilligt werden, als das Einkommen des Antragsberechtigten aus privaten und öffentlichen Mitteln hinter dem Betrag der Mindestversorgungsbezüge (§§ 126 Abs. 1 Satz 2, 132 Satz 3 und 136 Abs. 1 Satz 3 LBG) zuzüglich etwa zustehender Kinderzuschläge zurückbleibt. Nummer 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Bei der Feststellung des Einkommens bleiben außer Ansatz:

- a) Grundrente nach § 31 BVG,
- b) Verletztenrente nach § 580 RVO bis zur Höhe des Betrages, der nach dem Bundesversorgungsgesetz bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente gewährt werden würde,
- c) Renten, die auf Grund der §§ 28 ff. des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) oder auf Grund der nach § 228 Abs. 2 BEG weitergeltenden entschädigungsrechtlichen Vorschriften der Länder als Entschädigung für Schäden an Körper oder Gesundheit geleistet werden, bis zur Höhe des Betrages, der nach dem Bundesversorgungsgesetz bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente gewährt werden würde,
- d) Zuwendungen, die zur Abgeltung eines bestimmten Aufwandes vorgesehen sind (z. B. Pflegegeld, Ersatz der Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß u. ä.).

Nr. 5

Verfahren bei laufenden Unterstützungen

(1) Laufende Unterstützungen dürfen nur unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und für jeweils höchstens 5 Jahre bewilligt werden. Sie sind in monatlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen.

(2) Bei der Bewilligung einer laufenden Unterstützung ist dem Antragsteller anzugeben, jede Änderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen. Die Empfänger einer laufenden

Unterstützung haben spätestens jeweils nach Ablauf von 2 Jahren eine Erklärung über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

(3) Falls die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben sind oder sonstige besondere Gründe dies rechtfertigen, ist die laufende Unterstützung zu widerrufen. Für den Widerruf ist die jeweilige Bewilligungsstelle zuständig.

(4) Die laufenden Unterstützungen fallen weg mit dem Ablauf der Bewilligungsdauer oder mit Ablauf des Monats, in dem der Empfänger verstorben ist.

Nr. 6

Zuständigkeit

Über Anträge auf Gewährung einer Unterstützung entscheiden die für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen zuständigen Stellen. Besteht kein Beihilfenanspruch, so entscheidet die Behörde, die bei Bestehen eines solchen Anspruchs zuständig wäre. Über Anträge früherer Angestellter und Arbeiter sowie deren Hinterbliebenen entscheidet das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen.

Nr. 7

Schlußbestimmungen

(1) Unterstützungen dürfen nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden.

(2) Falls sich der Höchstbetrag nach Nummer 2 Abs. 2 als nicht ausreichend erweist, kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde eine Unterstützung bis zum Doppelten dieses Betrages gewährt werden. Andere Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Finanzministers.

(3) Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, nach diesen Vorschriften zu verfahren.

Nr. 8

Inkrafttreten

Die Unterstützungsgrundsätze treten am 1. 6. 1972 in Kraft. Die Unterstützungsgrundsätze v. 27. 2. 1943 (SMBl. NW. 203204), die RdErl. d. Finanzministers v. 3. 8. 1959 und v. 21. 1. 1963 (SMBl. NW. 203204) sowie der RdErl. d. Innenministers v. 11. 11. 1964 (n. v.) — IV B 3 — 5312 — 37/64 (SMBl. NW. 203204) werden aufgehoben.

Sonstige Angaben

1. Geburtsdatum des Antragstellers				
2. Kinder und sonstige Personen, denen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Leistungen erbracht werden				
Name	Verwandtschaftsverhältnis	Geburtsdatum	Kinderzuschlag wird gezahlt	Höhe der monatlichen Leistungen
1.			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
2.			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
3.			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
4.			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
5.			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
3. Aufstellung über die monatlichen laufenden Belastungen (z. B. Miete, Krankenkassenbeiträge usw.)				
4. Falls nicht mehr im öffentlichen Dienst stehend: Grund des Ausscheidens (z. B. wegen Erreichens der Altersgrenze, Dienstunfähigkeit usw.) ¹⁾				
5. Dienst- oder Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen			brutto	DM monatlich
			netto	DM monatlich
Einkünfte aus einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes				DM monatlich
Renteneinkünfte				DM monatlich
Sonstige Einkünfte (z. B. aus Vermögen)				DM monatlich
Einkünfte des Ehegatten				DM monatlich
6. Vermögensverhältnisse des Antragstellers und seiner Ehefrau				
7. Name, Berufsstellung und Einkommensverhältnisse der zum Unterhalt verpflichteten Personen (Kinder usw.)				
8. Name, Berufsstellung und Einkommensverhältnisse sonstiger im Haushalt lebender Personen				
9. Erwerbsfähigkeit des Antragstellers				
10. Ich bitte, die Unterstützung				
<input type="checkbox"/> bar zu zahlen				
<input type="checkbox"/> zu überweisen auf das Konto Nr.			bei (Bank, Sparkasse, Postscheckamt)	
Falls Postscheckamt: Dort angegebener Wohnort				

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

Mein im öffentlichen Dienst stehender Ehegatte hat aus gleichem Anlaß keinen Unterstützungsantrag gestellt.

Ich bitte, bei der Entscheidung über meinen Antrag

den gesamten Personalrat nur den Vorstand des Personalrats mitbestimmen zu lassen.

Ort, Datum

Unterschrift

¹⁾ Nicht auszufüllen von Hinterbliebenen.

21210

**Anderung
der Beitragsordnung der Apothekerkammer
Westfalen-Lippe**

Vom 15. März 1972

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen hat in ihrer Sitzung vom 15. März 1972 aufgrund von § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44), — SGV. NW. 2122 — folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. April 1972 — VI B 1 — 15.03.94 — genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 20. März 1968 (SMBl. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

Die Beitragstabelle zu § 1 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Gruppe	Jahresumsatz DM	Grundbeitrag pro Quartal DM	Zuschlag pro Quartal DM	Gesamtbeitrag pro Quartal DM
I	bis 50 000	50,—	—	50,—
II	bis 100 000	50,—	—	50,—
III	bis 150 000	50,—	—	50,—
IV	bis 200 000	50,—	—	50,—
V	bis 250 000	50,—	—	50,—
VI	bis 300 000	50,—	21,—	71,—
VII	bis 350 000	50,—	37,50	87,50
VIII	bis 400 000	50,—	48,—	98,—
IX	bis 450 000	50,—	48,—	98,—
X	bis 500 000	50,—	48,—	98,—
XI	bis 550 000	50,—	60,—	110,—
XII	bis 600 000	50,—	60,—	110,—
XIII	bis 650 000	50,—	60,—	110,—
XIV	bis 700 000	50,—	60,—	110,—
XV	bis 750 000	50,—	67,50	117,50
XVI	bis 800 000	50,—	67,50	117,50
XVII	bis 850 000	50,—	67,50	117,50
XVIII	bis 900 000	50,—	75,—	125,—
XIX	bis 950 000	50,—	75,—	125,—
XX	bis 1 000 000	50,—	75,—	125,—
XXI	bis 1 250 000	50,—	82,50	132,50
XXII	bis 1 500 000	50,—	90,—	140,—
XXIII	über 1 500 000	50,—	97,50	147,50

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

— MBl. NW. 1972 S. 968.

71242

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 5. 1. 1972 (MBl. NW. S. 139/SMBl. NW. 71242)

**Richtlinien zur Durchführung des § 22 Abs. 1
der Handwerksordnung**

In Ziffer 3 Abs. 1 des ob. a. RdErl. muß es richtig heißen:

„Als Abschlußprüfungen im Sinne des § 22 HwO sind daher in Nordrhein-Westfalen die Abschlußprüfungen an

wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen in den entsprechenden Fachrichtungen gem. nachstehender Aufstellung anzusehen:“

— MBl. NW. 1972 S. 968.

7133

**Prüfung und Vereidigung
von Wägern an öffentlichen Wägebetrieben**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 13. 4. 1972 — Z/A 4 — 30 — 15 — 29/72

Mein RdErl. v. 11. 4. 1963 (SMBl. NW. 7133) wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1972 S. 968.

8302

**Durchführung
des Soldatenversorgungsgesetzes
Verfahren zur Feststellung einer in der Bundeswehr
erlittenen Wehrdienstbeschädigung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 4. 1972 — II B 2 — 4904 — (6/72)

Der RdErl. v. 25. 2. 1969 (SMBl. NW. 8302) ist wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

In der Einleitung sind im 3. Absatz die Worte „(§ 87 SVG)“ durch die Worte „(§ 88 Abs. 1 Satz 1 SVG)“ und die Worte „(§ 88 SVG)“ durch die Worte „(§ 88 Abs. 1 Satz 2 SVG)“ und im 4. Absatz die Worte „§ 81 a SVG“ durch die Worte „§ 81 Abs. 4 Satz 2 SVG“ zu ersetzen.

In Teil B Abschnitt I Nr. 2 sind die Worte „§ 95 Abs. 2 SVG“ durch die Worte „§ 88 Abs. 3 Nr. 1 SVG“ zu ersetzen.

In Teil D Nr. 1 sind in der Klammer hinter den Worten „39 Abs. 1“ die Worte „41 Abs. 2“ einzufügen.

In Nr. 2 sind die Worte „§ 81 a“ durch die Worte „§ 81 Abs. 4 Satz 2“ zu ersetzen.

— MBl. NW. 1972 S. 968.

911

**Richtlinien
für die rechtliche Behandlung von
Ortsdurchfahrten und Ortsumgehungen der
Bundesstraßen (Ortsdurchfahrten-Richtlinien)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 18. 4. 1972 — VI A 2 — 51 — 80 (5) — 30/72

Der RdErl. v. 24. 9. 1962 (MBl. NW. S. 1814 / SMBl. NW. 911) wird wie folgt neu gefaßt:

1. Nummer 5

Buchstabe c:

„c) Der Zusammenhang der geschlossenen Ortslage ist gewahrt, wenn die Straße auch nur einseitig bebaut ist. Die Ortsdurchfahrtsgrenze ist dann am Ende der einseitigen Bebauung festzulegen (vgl. Abb. 4). Liegt jedoch die geschlossene Ortslage insgesamt nur auf einer Seite der Bundesstraße (vgl. Abb. 5), so handelt es sich um keine Ortsdurchfahrt.“

2. Nummer 12

Buchstabe a Satz 4:

„Der Beitrag beträgt 10,— DM / lfdm.“

Buchstabe c Satz 2:

„Tiefborde an der Außenseite von Gehwegen oder Parkplätzen fallen jedoch in die Baulast der Gemeinde.“

— MBl. NW. 1972 S. 968.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**Schriftenreihe „Landesentwicklung“
des Ministerpräsidenten des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei
v. 19. 4. 1972 — II A 2 — 14. 14

Als Heft 31 der Schriftenreihe „Landesentwicklung“ des
Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ist
die Untersuchung

Sozialbrüche in Nordrhein-Westfalen
— Umfang — Ursachen — Folgerungen —
erschienen.

Es handelt sich hierbei um eine Untersuchung, die im
Auftrag des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen
mit der Landesplanungsbehörde von der Agrar-
sozialen Gesellschaft e. V., Göttingen, durchgeführt wor-
den ist.

Die Schrift wird vom Verlag für Wirtschaft und Ver-
waltung, Hubert Wingen, 43 Essen, Alfredstraße 32, zum
Preis von 15,60 DM vertrieben.

— MBl. NW. 1972 S. 969.

**Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei
v. 26. 4. 1972 — I A 5 — 406 — 1/71

Der am 6. Oktober 1971 von dem Ministerpräsidenten
des Landes NW — Chef der Staatskanzlei — ausgestellte
Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 2228 für
Frau Vera Bastos Tigre, Ehefrau des Generalkonsuls
Heitor Bastos Tigre, Brasilianisches Generalkonsulat Düs-
seldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit
für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird ge-
beten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW in Düsseldorf
zuzuleiten.

— MBl. NW. 1972 S. 969.

Personalveränderungen**Landesrechnungshof**

Es wurden ernannt:

Oberregierungsrat W. Reinert
zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat H. O. Helpertz
zum Regierungsdirektor

Oberamtsrat H. Küppers
zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1972 S. 969.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 18 v. 8. 5. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
202	20. 4. 1972	Achtzehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	100
20300 1101 1110	25. 4. 1972	Rechtsstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesrechtsstellungsgesetz — LRG)	100
2170	19. 4. 1972	Siebente Verordnung zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	102
28 45 7101 75	25. 4. 1972	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz	102
311	25. 4. 1972	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 74c des Gerichtsverfassungsgesetzes	102
7123	18. 4. 1972	Zweite Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz	103

— MBl. NW. 1972 S. 970.

Nr. 19 v. 12. 5. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
97	21. 4. 1972	Verordnung NW TS Nr. 1/72 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies, Sand und Hochofenschlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	106
97	21. 4. 1972	Verordnung NW TS Nr. 2/72 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 1/71	108
97	21. 4. 1972	Verordnung NW TS Nr. 3/72 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 6/71	109

— MBl. NW. 1972 S. 970.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteiljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.